

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)759

Vol. 1978/0276

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

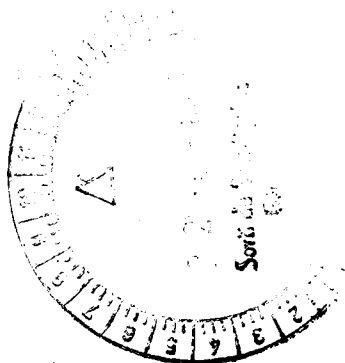
KOM(78) 759 endg.

Brüssel, den 15. Januar 1979

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES

Über regelmässige Informationen, die von Gesellschaften zu
veröffentlichen sind, deren Wertpapiere zur amtlichen Notie-
rung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(78) 759 endg.

Begründung

EINLEITUNG

Durch eine Erleichterung der Verflechtung der amtlichen Wertpapierbörsen innerhalb der Gemeinschaft, die eine bedeutende Rolle auf den Kapitalmärkten der Mitgliedstaaten spielen, dürfte gleichzeitig die Schaffung eines europäischen Kapitalmarktes gefördert werden.

Eine derartige Verflechtung setzt insbesondere voraus, dass die Emittenten eines Mitgliedstaates die Möglichkeit haben, die Zulassung ihrer Wertpapiere zur amtlichen Notierung an den Wertpapierbörsen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten ohne Schwierigkeiten rechtlicher Art zu erwirken. Die angestrebte Verflechtung ist wegen der vorhandenen Unterschiede zwischen den in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Wertpapierbörsen geltenden Vorschriften besonders schwierig. Um diese Unterschiede zu verringern und ein erstes Koordinierungsstadium zu erreichen, hat die Kommission dem Rat bereits Richtlinienvorschläge vorgelegt und zwar einmal über den Prospekt, der bei der Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist (1), und zum anderen über die Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung (2). Dieser Richtlinienvorschlag stellt eine wichtige Ergänzung zu den genannten beiden Vorschlägen dar.

Es ist im übrigen darauf hinzuweisen, dass diese Vorschläge ebenfalls darauf abzielen, den Anlegern in der gesamten Gemeinschaft einen wirksamen Schutz und eine umfassende und einheitlichere Information zu gewährleisten.

+

+

+

(1) Ursprünglicher Vorschlag vom 5.10.1972, ABL. C 131 vom 13.12.1972, geändert am 8.12.1975.

(2) Ursprünglicher Vorschlag vom 30.12.1975, ABL. C 56 vom 10.3.1976, geändert am 3.11.1976.

In der Richtlinie betreffend den Börsenzulassungsprospekt sind die Mindestinformationen aufgeführt, die den Anlegern bei der Zulassung der Wertpapiere zur amtlichen Notierung mitgeteilt werden müssen. Die Kommission hält es für wesentlich, dieses System dadurch zu ergänzen, dass den Anlegern sowie potentiellen Anlegern während des gesamten Zeitraums, in dem die Wertpapiere zur Notierung zugelassen sind, Informationen über die Emittenten dieser Wertpapiere zur Verfügung gestellt werden.

Die letztgenannte Art von Information der Anleger ist auf Gemeinschaftsebene auf folgende Weise sicherzustellen:

1. Die Gesellschaften, deren Wertpapiere zur Notierung zugelassen sind, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Jahresabschluss den Anlegern in den Mitgliedstaaten, in denen die Wertpapiere notiert werden, jederzeit zur Verfügung steht;
2. das Publikum ist unverzüglich über aussergewöhnliche Ereignisse zu unterrichten, die bedeutende Kursschwankungen auslösen können;
3. die Veröffentlichung von periodischen Berichten über die Geschäftstätigkeit während der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist für die börsennotierten Gesellschaften obligatorisch.

Die beiden ersten Pflichten sind im Vorschlag betreffend die Börsenzulassungsbedingungen festgelegt; die dritte ist Gegenstand dieses Vorschlags.

Ursprünglich war der Grundsatz der Verpflichtung zur Veröffentlichung laufender Informationen im Vorschlag betreffend die Börsenzulassungsbedingungen enthalten, dessen Anwendungsmodalitäten später Gegenstand eines gesonderten Richtlinienvorschlags sein sollten. Es stellte sich jedoch heraus, dass diesem Vorgehen Schwierigkeiten in den Mitgliedstaaten im Wege gestanden hätten, in denen noch keine Verpflichtung zur Erstellung von Halbjahresberichten besteht; diese Mitgliedstaaten wären gezwungen worden, diese Verpflichtung im Gesetzeswege einzuführen, ohne zu wissen, worum es sich inhaltlich bei dieser Information handelt, die dann später obligatorisch geworden wäre. Aus diesem Grunde wurde beschlossen, in der Richtlinie über die "Zulassungsbedingungen" jede Bezugnahme auf die laufende Information zu streichen und den ganzen Problemkreis im Rahmen dieses Vorschlags zu behandeln.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Artikel 1 und 2

Die Richtlinie findet auf Gesellschaften Anwendung, deren Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse der Gemeinschaft zugelassen sind. Es ist in der Tat völlig normal, den Gesellschaften die Verpflichtung aufzuerlegen, ihre Anleger über ihren Geschäftsgang zu informieren, wenn sie beantragen, dass ihre Wertpapiere auf einem offiziellen Markt regelmässig gehandelt werden. Es erscheint angezeigt hervorzuheben, dass die Richtlinie daher auch auf Gesellschaften aus Drittländern Anwendung findet, sofern deren Wertpapiere in der Gemeinschaft notiert werden.

Die Richtlinie findet Anwendung auf Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und Obligationen mit gewinnabhängiger Verzinsung. Auf "einfache" Schuldverschreibungen findet die Richtlinie somit keine Anwendung. Da der Inhaber einer einfachen Schuldverschreibung nur Anspruch auf Zinszahlung zu einem festen Zeitpunkt hat sowie auf Rückzahlung des Kapitals bei Fälligwerden der Anleihe, erscheint es nicht notwendig, ihn regelmässig über den Fortgang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu informieren. Es ist dabei jedoch nicht ausser acht zu lassen, dass der Richtlinienvorschlag betreffend die Börsenzulassungsbedingungen alle zugelassenen Gesellschaften verpflichtet, und zwar auch die Gesellschaften, bei denen nur die einfachen Schuldverschreibungen amtlich notiert werden, ihren Jahresabschluss dem Publikum zur Verfügung zu stellen; der Inhaber einfacher Schuldverschreibungen hat somit Zugang zu diesen Dokumenten, was für sein Informationsbedürfnis ausreichend erscheint.

Was die anderen in Artikel 1 genannten Arten von Schuldverschreibungen betrifft, so wurde davon ausgegangen, dass sich der Inhaber dieser Schuldverschreibungen in der gleichen Lage wie der Aktionär befindet, weil der Wert seines Papiers stärker vom guten Geschäftsverlauf der Gesellschaft abhängig ist, und dass es deshalb angezeigt erscheint, ihm dieselben Informationen zu liefern wie dem Aktionär.

Der Begriff "Schuldverschreibungen mit gewinnabhängiger Verzinsung" muss zweifellos erläutert werden; diese Art von Schuldverschreibungen, die hauptsächlich in Belgien begeben werden, erkennt man daran, dass die Verzinsung ganz oder teilweise von den Ergebnissen der Gesellschaft abhängig ist.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie nach ihrem Inkrafttreten nicht nur für die Gesellschaften gilt, deren Wertpapiere zur amtlichen Notierung zugelassen werden, sondern auch für alle Gesellschaften, deren Wertpapiere bereits notiert werden.

Die Richtlinie betrifft nicht die Investmentgesellschaften des "open-end"-Typs. Diese Gesellschaften fallen im allgemeinen unter den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (1), der Sonderbestimmungen über die den Anlegern zu liefernden Informationen enthält.

Artikel 3

Die Richtlinie bildet lediglich eine erste Harmonisierungsstufe; eine weitergehende Harmonisierung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht realisierbar. Sie enthält daher nur Mindestvorschriften. Dies bedeutet, dass es den Mitgliedstaaten, die den Gesellschaften strengere als die in der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen auferlegen wollen, freisteht, dies zu tun. In der Bundesrepublik Deutschland zum Beispiel ist es üblich, dass die Gesellschaften im Jahr mindestens zwei Halbjahresberichte veröffentlichen, während die Richtlinie nur einen einzigen Halbjahresbericht während des Geschäftsjahres verlangt. Die Richtlinie steht einer Beibehaltung dieser Regel nicht im Wege. Ebenso sind in mindestens einem Mitgliedstaat die Gesellschaften, deren Wertpapiere zur amtlichen Notierung zugelassen sind, verpflichtet, in ihrem Halbjahresbericht ihre Netto-Betriebsergebnisse aufzuführen; die Richtlinie enthält in dieser Hinsicht eine weniger strenge Verpflichtung (Rohgewinnergebnis), steht jedoch der Veröffentlichung von Nettozahlen nicht im Wege.

Diese strengeren Vorschriften müssen indessen auf alle Gesellschaften oder auf bestimmte Gruppen von Gesellschaften allgemein Anwendung finden, um die Gleichbehandlung dieser Gesellschaften zu gewährleisten, gleichgültig, ob es sich um Gesellschaften des Mitgliedstaates handelt, in dem die Wertpapiere notiert werden oder nicht.

(1) Ursprünglicher Vorschlag vom 29.4.1976, ABL. C 171 vom 26.7.1976, geändert am 9.6.1977.

Artikel 4, 5 und 6

Der Halbjahresbericht muss sich auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres der Gesellschaft beziehen und innerhalb von drei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung eines zweiten Halbjahresberichts zu fordern, wurde nicht für zweckmässig gehalten, da die Jahresabschlüsse der Gesellschaften im allgemeinen verhältnismässig bald nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht werden und die Pflicht, einige Wochen vorher einen zweiten Halbjahresbericht zu erstellen und vorzulegen dazu führen kann, dass eine Doppelbearbeitung erfolgt sowie möglicherweise Verwirrungen entstehen.

Der Bericht gliedert sich in zwei Teile; der erste Teil enthält Zahlenangaben finanziellen Charakters in Tabellenform, der zweite Teil Erläuterungen, welche die Anleger in die Lage versetzen sollen, die genaue Bedeutung dieser Angaben zu verstehen und sich ganz allgemein ein Urteil über den Gang der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft im Berichtszeitraum zu bilden.

Hervorzuheben ist, dass die Informationen, die in der Richtlinie verlangt werden, für klassische Industrie- oder Handelsgesellschaften gelten. Es gibt eine Vielzahl anderer Arten von Gesellschaften, deren Wertpapiere zur amtlichen Notierung zugelassen sind (Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften, Immobiliengesellschaften, Investmentgesellschaften usw.), bezüglich deren die verlangten Informationen ungeeignet erscheinen. Es erschien jedoch nicht zweckmässig, bereits jetzt Gemeinschaftsregeln aufzustellen, die auf alle Arten von Gesellschaften anwendbar sind; zum gegenwärtigen Zeitpunkt erschien es ausreichend, vorzuschreiben (siehe Artikel 11 Absatz 3), dass die zuständigen Stellen die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen haben. Artikel 11, Absatz 3 lässt keine Verminderung des obligatorischen Informationsniveaus zu, sondern sieht vielmehr vor, dass gleichwertige Informationen entsprechend der besonderen Art der betreffenden Gesellschaft zu liefern sind. Der in Artikel 12 erwähnte Kontaktausschuss kann die Modalitäten einer Anpassung der Richtlinie, wie sie in den einzelnen Mitgliedstaaten ins Auge gefasst werden, erörtern, um unzumutbare Abweichungen zu vermeiden. In jedem Falle kann die Kommission später auf diese Frage zurückkommen und eventuell Sondervorschriften für bestimmte Arten von Emittenten (beispielsweise für Banken und Versicherungsgesellschaften) vorsehen.

Die gemäss Artikel 5 Absatz 2 vorgeschriebenen finanziellen Angaben werden in Artikel 6 unter Berücksichtigung der Terminologie der Regelungen betreffend die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung in der vierten Richtlinie des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (1) definiert. Die Bezugnahme auf die in der vierten Richtlinie verwendete Terminologie erfolgte zum Zwecke einer klaren Definition, um so den Sinn der durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Pflichten zu präzisieren.

In der Praxis obliegt es der Leitung der Gesellschaft, die Erläuterungen auszuarbeiten, deren Inhalt in Artikel 5 Absatz 4 behandelt ist. Dieser Absatz nennt jedoch eine Reihe von Informationen, die in jedem Falle geliefert werden müssen, es sei denn, dass sie nur von geringer Bedeutung sind. In diesem Falle können sie gemäss Artikel 11 Absatz 4 erster Gedankenstrich ausser acht gelassen werden.

Die in Artikel 6 enthaltene Definition des Nettoumsatzes entspricht der in Artikel 28 der obengenannten vierten Richtlinie enthaltenen Definition; der Umsatz aus Warenverkäufen sowie aus erbrachten Dienstleistungen, die von den Konzerngesellschaften untereinander getätigt werden, bleibt ausser Betracht.

Artikel 7

Die Aufschlüsselung des Umsatzes nach Tätigkeitsbereichen und geographisch bestimmten Märkten bildet eine wichtige Information für die Anleger; die vorliegende Richtlinie folgt in diesem Bereich der vierten Richtlinie über das Gesellschaftsrecht sowie der Richtlinie über den Börsenzulassungsprospekt.

Artikel 8

Dieser Artikel soll keine neue Verpflichtung bezüglich des konsolidierten Abschlusses (Konzernabschluss) auferlegen, sondern klarstellen, dass der Halbjahresbericht im wesentlichen genauso zu behandeln ist wie der Jahresabschluss der Gesellschaft.

(1) Richtlinie Nr. 78/660/EWG - ABL. L 222 vom 14. August 1978.

Artikel 9

Die Bestimmungen dieses Artikels haben zum Ziel, die halbjährlichen Informationen möglichst vielen Anlegern - seien es Anleger, die bereits Wertpapiere besitzen, oder lediglich potentielle Käufer von Wertpapieren der Gesellschaft - zugänglich zu machen.

Die Veröffentlichung des ungekürzten Halbjahresberichts in den Tageszeitungen stellt das unmittelbarste Mittel dar, dieses Ziel umfassender zu realisieren; es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es auch genügen dürfte, das Publikum auf das Vorhandensein des Halbjahresberichts durch eine kurze Anzeige in der Presse aufmerksam zu machen, in der erwähnt wird, wo der Bericht erhältlich ist.

Exemplare des Halbjahresberichts sind den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zu übermitteln, in denen die Wertpapiere zur amtlichen Notierung zugelassen sind, ohne dass diesen Stellen dadurch die Pflicht auferlegt wird, die Richtigkeit von Informationen nachzuprüfen.

Artikel 10

Die Richtlinie schreibt nicht vor, dass die halbjährlichen finanziellen Informationen von einem Rechnungsprüfer zu prüfen sind, sie verlangt jedoch, dass in dem Bericht erwähnt wird, ob diese Informationen geprüft worden sind oder nicht; sind sie geprüft worden, dann ist anzugeben, ob der Rechnungsprüfer Bedenken geäußert oder nicht geäußert hat.

Artikel 11

In Artikel 11 Absatz 3 ist die Möglichkeit vorgesehen, die mit der Richtlinie auferlegten Pflichten der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anzupassen (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Artikel 5).

Diese Bestimmung ist allgemein gehalten und betrifft nicht nur die in Artikel 5 vorgesehenen Informationen. Denkbar wäre beispielsweise eine Anpassung der Verpflichtung bezüglich des Zeitpunkts der Veröffentlichung des Berichts und des Berichtszeitraums im Falle einer Gesellschaft, deren Geschäftstätigkeit saisonalen Charakter trägt und die bei Beachtung der für die

klassischen Gesellschaften vorgesehenen Fristen den Anlegern kein ihrer Tätigkeit entsprechendes Bild vom Berichtszeitraum vermitteln könnte.

Artikel 11 Absatz 4 entbindet in genau präzisierten Fällen von der Pflicht, bestimmte Informationen zu veröffentlichen. Eine derartige Befreiung könnte beispielsweise einer Gesellschaft gewährt werden, die nachweist, dass eine Aufschlüsselung ihres Umsatzes nach geographisch bestimmten Märkten ihren Interessen schaden würde, ohne dem Anleger eine wesentliche Information zu liefern.

Artikel 12, 13 und 14

Hierbei handelt es sich um allgemeine Bestimmungen, die - mit Ausnahme von Artikel 13 Absatz 2 - keinen Anlass zu besonderen Erläuterungen geben.

Letztere Vorschrift entspricht Artikel 55 Absatz 2 der vierten Richtlinie über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen; sie sieht die Möglichkeit einer Übergangszeit von einem Jahr vor, um es den Gesellschaften vom Zeitpunkt ab, an dem der Mitgliedstaat die notwendigen Massnahmen zur Anpassung an die Richtlinie getroffen hat, zu gestatten, den Erfordernissen der Richtlinie zu entsprechen. Dieses Datum darf die Zweijahresfrist, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe ab, nicht überschreiten. Anders ausgedrückt, wenn ein Mitgliedstaat beispielsweise beschliesst, nach Ablauf von 18 Monaten die Anpassungsmassnahmen vorzunehmen, um der Richtlinie zu entsprechen, so kann er vorsehen, dass die von der Richtlinie vorgeschriebenen Massnahmen erst 1 Jahr nach Ablauf dieser 18 Monate Anwendung finden.

Die Zweckmässigkeit dieser Bestimmung ergibt sich aus Folgendem: Nach Artikel 5 Absätze 3 und 4 sind Zahlen für den entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres beizubringen. Ohne Übergangszeit würden viele Gesellschaften bei der ersten Anwendung der Richtlinie nicht über Zahlen für das vorangegangene Geschäftsjahr verfügen. Mit Hilfe einer Übergangszeit soll es daher den Gesellschaften ermöglicht werden, diese Zahlen zu ermitteln, bevor die Richtlinie Anwendung findet.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

über regelmässige Informationen, die von Gesellschaften zu veröffentlichen sind, deren Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die sechste Richtlinie des Rates vom betreffend den Inhalt, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der bei der Zulassung der von Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages begebenen Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist (1), soll den Schutz der Anleger verbessern und ihn durch eine Koordinierung der bei der Zulassung zu veröffentlichenden Informationen gleichwertiger gestalten.

Für die an einer Börse amtlich notierten Wertpapiere müssen zum Schutz der Anleger während der gesamten Notierungszeit dieser Wertpapiere angemessene Informationen regelmässig erteilt werden. Durch eine Koordinierung betreffend diese laufende Information werden die gleichen Ziele wie mit dem Prospekt selbst verfolgt, und zwar den Schutz der Anleger zu verbessern und gleichwertiger zu gestalten, die Wertpapiere für die Anleger anziehender zu machen, die Notierung dieser Wertpapiere an mehreren Börsen der Gemeinschaft zu erleichtern, eine stärkere Durchdringung der Wertpapiermärkte zu bewirken, um so zur Entstehung eines echten gemeinschaftlichen Kapitalmarktes beizutragen.

Nach der Richtlinie des Rates vom betreffend die Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse (2) müssen die zugelassenen Gesellschaften am Ende des Geschäftsjahres ihre Jahresabschlüsse und den Geschäftsbericht, die Informationen bezüglich des gesamten Geschäftsjahres der Gesellschaft ent-

(1) ABL. Nr. L	vom	S.
(2) ABL. Nr. L	vom	S.

halten, den Anlegern zur Verfügung stellen; die vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25.7.1978 (3) hat die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen koordiniert.

Es empfiehlt sich ferner, den Anlegern im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal auch einen Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft vorzulegen. Diese Richtlinie kann sich somit darauf beschränken, Inhalt und Verbreitung eines einzigen Berichts zu koordinieren, der die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres umfasst.

Im Falle der einfachen Schuldverschreibungen ist wegen der den Inhabern gewährten Rechte ein Schutz der Anleger durch Veröffentlichung eines Halbjahresberichts nicht erforderlich. Eine Koordinierung der regelmässigen Informationen ist daher nur bei Gesellschaften erforderlich, deren Aktien, Wandelschuldverschreibungen, austauschbare Schuldverschreibungen oder Optionsschuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen mit gewinnabhängiger Verzinsung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind.

Der Halbjahresbericht muss es den Anlegern ermöglichen, sich ein sachkundiges Urteil über die allgemeine Entwicklung der Tätigkeit der Gesellschaft im Berichtszeitraum zu verschaffen. Der Bericht muss jedoch nur die wichtigsten Informationen über die Finanzlage und den allgemeinen Geschäftsgang der in Betracht kommenden Gesellschaft enthalten.

Die Koordinierung sollte in mehreren Stufen erfolgen und demzufolge im derzeitigen Stadium sich auf die Festlegung von Mindestregeln beschränken.

Zur Überwindung der in bestimmten Mitgliedstaaten sich ergebenden Schwierigkeiten bei der derzeitigen Situation ihrer Gesetzgebung kann mit Rücksicht auf die Durchführung von durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Massnahmen seitens der Unternehmen eine längere Frist als diejenige, die für die Anpassung der nationalen Vorschriften vorgesehen ist, gewährt werden.

Im Hinblick auf die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Anleger sowie eines reibungslosen Funktionierens der Wertpapierbörsen müssen die Vorschriften über die regelmässig zu veröffentlichenden Informationen von den Gesellschaften,

(3) ABL. Nr. L 222 vom 14.8.1978, S. 11

deren Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse der Gemeinschaft zugelassen sind, nicht nur auf die in Artikel 58 Absatz 2 des Vertrages angesprochenen Gesellschaften, sondern ebenso auf die Gesellschaften aus Drittländern angewendet werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Kapitel I: Allgemeine Vorschriften und Anwendungsbereich

Artikel 1

1. Diese Richtlinie findet auf Gesellschaften Anwendung, deren Aktien oder Wandelschuldverschreibungen, austauschbare Schuldverschreibungen oder Optionsschuldverschreibungen, oder Schuldverschreibungen mit gewinnabhängiger Verzinsung, zur amtlichen Notierung an einer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates gelegenen oder dort tätigen Wertpapierbörse zugelassen sind, unabhängig davon, ob die Zulassung unmittelbar, mittels Zertifikaten, die diese Wertpapiere vertreten, und vor oder nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgt.

2. Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind jedoch Investmentgesellschaften, die nicht als Gesellschaften des "closed-end"-Typs anzusehen sind.

Als Investmentgesellschaften eines anderen als des "closed-end"-Typs im Sinne dieser Richtlinie gelten Investmentgesellschaften,

- deren Zweck es ist, die bei ihnen auf Angebote an die Öffentlichkeit hin eingelegten Gelder nach dem Grundsatz der Risikomischung gemeinsam anzulegen,
- und
- deren Anteilscheine auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Gesellschaften zurückgenommen oder ausgezahlt werden.

Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, durch die eine Investmentgesellschaft sicherstellen will, dass der Kurs ihrer Anteilscheine an der Börse nicht erheblich von deren Inventarwert abweicht.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Gesellschaften haben alljährlich einen Halbjahresbericht über ihre Geschäftstätigkeit während der ersten sechs Monate ihres Geschäftsjahres zu veröffentlichen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten können die unter diese Richtlinie fallenden Gesellschaften strenger als den in der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen oder zusätzlichen Bedingungen unterwerfen, sofern diese Bedingungen auf sämtliche oder einzelne Kategorien von Emittenten allgemein angewendet werden.

Kapitel II: Veröffentlichung und Inhalt des Halbjahresberichts

Artikel 4

Der Halbjahresbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berichtszeitraums zu veröffentlichen.

Artikel 5

1. Der Halbjahresbericht enthält Zahlenangaben über die Lage der Gesellschaft im Berichtszeitraum sowie Erläuterungen hierzu.
2. Die in einer Tabelle aufzuführenden Zahlenangaben müssen mindestens ausweisen:
 - die Nettoumsatzerlöse;
 - die sonstigen betrieblichen Erträge;
 - die betrieblichen Aufwendungen;
 - das Rohgewinnergebnis;
 - die ausgeschütteten oder vorgeschlagenen Zwischendividenden (eventuell).
3. Neben jeder Zahlenangabe ist die für den entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres geltende Zahl zu vermerken.

4. Die Erläuterungen sollen die Anleger in die Lage versetzen, sich ein Urteil über die Entwicklung der Tätigkeit der Gesellschaft im Berichtszeitraum zu bilden und einen Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres ermöglichen. Die Erläuterungen beziehen sich auf die Zahlenangaben nach Absatz 2, sowie mindestens auf die nachstehenden Daten, die erforderlichenfalls mit Zahlen zu belegen sind:

- Die Belegschaft;
- die bisherigen Investitionen sowie die Entscheidungen über künftige Investitionen;
- der Auftragsbestand;
- der Bestand an Fertigerzeugnissen;
- der Grad der Kapazitätsauslastung;
- die neuen Erzeugnisse oder Geschäftstätigkeiten, die eine wesentliche Auswirkung auf den Umsatz hatten.

Artikel 6

1. Im Sinne dieser Richtlinie

- zählen zum Nettoumsatzerlös die Erlöse aus dem Verkauf von für die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Erzeugnissen und der Erbringung von für die Tätigkeit der Gesellschaft typischen Dienstleistungen nach Abzug der Erlösschmälerungen, der Mehrwertsteuer und anderer unmittelbar auf den Umsatz bezogener Steuern. Wird der Bericht in konsolidierter Form erstellt, sind bei den Nettoumsatzerlösen die von den Konzerngesellschaften untereinander getätigten Warenverkäufe und erbrachten Dienstleistungen nicht zu berücksichtigen;
- zählen zu den sonstigen betrieblichen Erträgen die Posten 2, 3 und 4 des Artikels 23 und die entsprechenden Posten des Artikels 24 sowie Posten 6 des Artikels 25 und der entsprechende Posten des Artikels 26 der vierten Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen;
- zählen zu den betrieblichen Aufwendungen die Posten 5, 6, 7 und 8 des Artikels 23 und die entsprechenden Posten des Artikels 24 sowie die Posten 2, 4 und 5 des Artikels 25 und die entsprechenden Posten des Artikels 26 der vierten Richtlinie;

- ist das Rohgewinnergebnis der Unterschied zwischen a) den Nettoumsatzerlösen zuzüglich der sonstigen betrieblichen Erträge und b) den betrieblichen Aufwendungen.

2. Bei Gesellschaften, deren Jahresabschluss nicht gemäss der vierten Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 erstellt wird, sind die unter dem 2. und 3. Gedankenstrich des Absatzes 1 bestimmten Informationen in entsprechender Art festzulegen.

Artikel 7

Die Nettoumsatzerlöse sind nach Tätigkeitsbereichen und nach geographisch bestimmten Märkten aufzugliedern, soweit sich unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs von für die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Erzeugnissen und der Erbringung von für die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Dienstleistungen die Tätigkeitsbereiche und geographisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden.

Artikel 8

1. Erstellt die Gesellschaft lediglich einen konsolidierten Jahresabschluss, so ist auch der Halbjahresbericht in konsolidierter Form zu erstellen.
2. Erstellt die Gesellschaft gleichzeitig einen nicht konsolidierten Abschluss und einen konsolidierten Abschluss (Konzernabschluss), so ist auch der Halbjahresbericht in beiden Formen zu erstellen. Die zuständige Stelle kann die Gesellschaft jedoch ermächtigen, den Halbjahresbericht entweder nur in nichtkonsolidierter Form oder nur in konsolidierter Form zu erstellen, sofern die andere Form keine zusätzlichen Angaben von wesentlicher Bedeutung enthält.

Artikel 9

1. Der Halbjahresbericht ist in einer oder mehreren Zeitungen mit einer Verbreitung im gesamten Staatsgebiet bzw. weiter Verbreitung oder im Amtsblatt zu veröffentlichen oder dem Publikum entweder in schriftlicher Form an den mittels Anzeigen in einer oder mehreren Zeitungen mit einer Verbreitung im gesamten Staatsgebiet bzw. weiter Verbreitung angegebenen Orten oder durch andere, von den zuständigen Stellen anerkannte gleichwertige Mittel zugänglich zu machen.

Sind die Wertpapiere in mehreren Mitgliedstaaten zur amtlichen Notierung zugelassen, ist der Halbjahresbericht gleichzeitig in jedem dieser Mitgliedstaaten zu veröffentlichen.

2. Der Halbjahresbericht ist in der oder den Amtssprachen oder in einer der Amtssprachen oder in einer anderen Sprache abzufassen, sofern die Amtssprache bzw. die Amtssprachen oder diese andere Sprache in dem betreffenden Mitgliedstaat auf finanziellem Gebiet üblich und von den zuständigen Stellen zugelassen ist.

3. Die Gesellschaft übermittelt gleichzeitig, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Halbjahresberichts eine Ausfertigung desselben den zuständigen Stellen derjenigen Mitgliedstaaten, in denen die Wertpapiere zur amtlichen Notierung zugelassen sind.

Artikel 10

Im Halbjahresbericht ist zu erwähnen, ob die in ihm enthaltenen finanziellen Angaben von dem gesetzlichen Rechnungsprüfer geprüft worden sind oder nicht. Hat der Rechnungsprüfer Bedenken geäußert, so sind diese ebenfalls zu übernehmen.

Kapitel III: Befugnisse der zuständigen Stellen

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten benennen die nationalen Stellen, die für die Überwachung der Anwendung der durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Regeln zuständig sind. Sie unterrichten die Kommission unter Angabe der etwaigen Aufteilung der einzelnen Zuständigkeiten.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Stellen mit den zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Zuständigkeiten und Befugnissen ausgestattet werden.

3. Falls bestimmte durch diese Richtlinie auferlegte Pflichten der Tätigkeit einer Gesellschaft nicht in zutreffender Weise entsprechen, so sorgen die zuständigen Stellen dafür, dass die Pflichten entsprechend angepasst werden.

4. Die zuständigen Stellen können Gesellschaften von der Veröffentlichung bestimmter in dieser Richtlinie geforderten Informationen freistellen, wenn sie der Ansicht sind, dass

- diese Informationen nur von geringer Bedeutung und nicht geeignet sind, die Beurteilung der Entwicklung der Tätigkeit der Gesellschaft zu beeinflussen;
- die Verbreitung dieser Informationen dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft oder der Gesellschaft erheblichen Schaden zufügen würde, sofern im letztgenannten Falle diese Nichtveröffentlichung das Publikum nicht über die wesentlichen Tatsachen und Umstände täuscht, die für die Beurteilung der in Artikel 1 genannten Wertpapiere der Gesellschaft von Bedeutung sind.

5. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 3 und 4 finden ebenfalls Anwendung auf strengere oder zusätzliche Pflichten, die gemäss Artikel 3 auferlegt werden.

Kapitel IV: Kontaktausschuss

Artikel 12

Der in der Richtlinie..... des Rates zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse vom vorgesehene Kontaktausschuss übernimmt ausserdem folgende Aufgaben:

- a) Unbeschadet der Artikel 169 und 170 des EWG-Vertrags eine harmonisierte Anwendung der Richtlinie durch eine regelmässige Abstimmung bezüglich konkreter Anwendungsfragen, über die ein Gedankenaustausch als nützlich erachtet wird, zu erleichtern;
- b) ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich strengerer oder zusätzlicher Pflichten zu erleichtern, die sie gemäss Artikel 3 dieser Richtlinie auf rein nationaler Ebene auferlegen können;
- c) die Kommission, soweit erforderlich, bei Ergänzungen oder Änderungen an dieser Richtlinie zu beraten.

Kapitel V: Schlussbestimmungen

Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in Absatz 1 bezeichneten Massnahmen erst ein Jahr nach Ablauf der im ersten Absatz vorgesehenen Frist Anwendung finden.
3. Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie an teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der wesentlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu am

Im Namen des Rates
der Präsident